

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Dieter Goldschmidt

betreffend das Konto von Werner Goldschmidt

Geschäftsnummer: 207926/MBC

Zugesprochener Betrag: 49,375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dieter Goldschmidt (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Werner Goldschmidt (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“). Das zugesprochene Konto stammt aus Total Account Database (Datenbank aller Konten, die „TAD“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der den Kontoinhaber als seinen Vater, Werner Adolf Goldschmidt, identifiziert hat, der am 10. Mai 1898 in Berlin-Schönberg, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater Elisabeth Klara Goldschmidt geb. Niedergesäss am 4. September 1934 in Berlin-Wittenau, Deutschland, heiratete. Der Ansprecher erklärte weiter, dass sein Vater von 1934 bis 1982 in Berlin wohnte und dass er unter anderem als Verkäufer für Konfektionskleidung, als Rechtsberater, als Steuerberater und als Versicherungsvertreter für *Rhein. Westf. Versicherung* arbeitete. Laut den Aussagen des Ansprechers besass sein Vater ein Schweizer Bankkonto, das wahrscheinlich von Franz Goldschmidt, dem Grossvater des Ansprechers, eröffnet wurde. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater jüdisch war, und es ihm nach 1934 von den Nationalsozialisten verboten wurde, weiterhin einer selbständigen Arbeit nachzugehen, er wurde gezwungen für die *Deutsche Reichsbahn* zu arbeiten. Er arbeitete für die *Deutsche Reichsbahn* bis zu seiner Verwundung und wurde dann gezwungen für eine Familie zu arbeiten. 1940 musste er für die *Viktoria Mühlenwerke* arbeiten und 1941 für die *Metalldreherei J.W.B.* in Berlin. Der Ansprecher führte weiter aus, dass sein Vater als Zwangsarbeiter in seinem eigenen Haus in Berlin leben konnte.

Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater am 11. August 1982 in Berlin-Biesdorf, verstarb, und dass seine Mutter am 30. Dezember in Berlin starb. Der Ansprecher führte aus, dass er das einzige Kind seiner Eltern ist und dass er am 13. Juni 1935 in Berlin geboren wurde.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, unter anderem einen Erbschein vom 12. Juli 1983, in dem der Ansprecher als der Alleinerbe seines Vater aufgeführt ist; die Todesurkunde seines Vaters, in der aufgeführt ist, dass der Vater des Ansprechers am 11. August 1982 in Berlin-Biesdorf starb; die Heiratsurkunde seiner Eltern, aus der hervorgeht, dass die Eltern des Ansprechers am 4. September 1934 in Berlin-Wittenau heirateten; und seine eigene Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass Werner Adolf Goldschmidt und Elisabeth Klara Goldschmidt geb. Niedergesäss seine Eltern sind, und er am 13. Juni 1935 in Berlin geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine unterzeichnete Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Werner Goldschmidt, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen am 19. Januar 1941 in Zürich, Schweiz, unterzeichnete. Der Wohnort des Kontoinhabers ist nicht angegeben. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto, dessen Typ nicht weiter bestimmt ist, besass.

Die Bankunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, wem es ausbezahlt wurde, noch auf welche Summe sich das Guthaben des Kontos belief. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Dieses Konto war nicht in der Account History Database des CRT erhalten, wurde vom CRT jedoch in der TAD der Bank im Zusammenhang mit den Untersuchungen bei der Bank aufgefunden. Die TAD bei der Bank gehört zu den Datenbanken, die etwa 4,1 Millionen Konten der 6,8 Millionen Konten enthalten, die gemäss den Buchprüfern des ICEP in der Zeit von 1933 bis 1945 in Schweizer Banken offen waren oder eröffnet wurden, abzüglich der zirka 2,8 Millionen Konten, über die es keinen Unterlagen gibt. Von diesen 4,1 Millionen Konten, die sich in Datenbanken bei den 59 vom ICEP untersuchten Schweizer Banken¹ befinden, sind 1,9 Millionen Sparkonten, deren Wert sich zwischen 1930 und 1940 auf 200 Schweizer Franken oder weniger beliefen und Konten mit Schweizer Adressen, und 2,2 Millionen Konten, die vom ICEP nicht in die Account History Database aufgenommen wurden– die 36.000 Konten, die vom ICEP als „wahrscheinlich oder möglicherweise“ Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten.

Um das Ergebnis der ICEP-Untersuchungen zu beschleunigen, wurden bestimmte Vermutungen in das Schiedsverfahren eingeschlossen und somit 1,9 Millionen Sparkonten und Schweizer Adresskonten aus der Kategorie der wahrscheinlichen oder möglichen Konten. Die 2,2 Millionen wurden mit der Opfer-Datenbank des ICEP verglichen, der Grund weswegen viele von ihnen

¹ Diese 59 untersuchten Banken vertreten die 254 Banken aus der Zeit zwischen 1933 und 1945.

ausgeschlossen wurden, scheint jedoch aufgrund der Erfahrung des CRT bei der Untersuchung von Fällen im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht mehr relevant zu sein. Zum Beispiel wurden viele Konten aufgrund von Kontenaktivität nach 1945 aus der Account History Database ausgeschlossen, in einigen Fällen zeigt sich jetzt jedoch, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass die Kontoinhaber nicht voll über ihre Konten verfügen konnten und dass sie nicht nur herausfinden wollten, ob die Bank, nach vielen Jahren, die Unterlagen ihrer Einlagen, was in diesem Zusammenhang oft von den Banken geleugnet wurde, wie in vielen, vom CRT ausgestellten Auszahlungsentscheiden belegt wird.

Diese beiden Quellen können eine Reihe von Konten im Besitz von Opfern des Nationalsozialismus enthalten, besonders in Anbetracht der Tatsache, dass von 33.000 Ansprüchen, die beim CRT eingereicht wurden, 21.000 nicht mit den 36.000 Konten in der Account History Database der möglichen oder wahrscheinlichen Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung übereinstimmten. Wegen des grossen Potentials dieser Menge an Konten empfahl das ICEP in seinem Schlussbericht, dass alle beim CRT eingereichten Ansprüche mit der zutreffenden Datenbank der Konten verglichen werden sollten. Die Verfahrensregeln liegen dem Prozess zugrunde, nach dem die TADs für Vergleiche und Untersuchungen freigegeben werden sollten, aus praktischen Gründen wurden diese bisher noch nicht dem CRT zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn des Jahres wurde ein Testlauf des TAD bei der Bank mit deren voller Unterstützung gestartet. Das Ergebnis dieses Testlaufs wird nun erstellt. Der vorliegende Auszahlungsentscheid ist Teil einer Gruppe von Konten, die während des TAD-Testlaufs identifiziert wurden. Weitere sind in der Bearbeitung. Eine endgültige Empfehlung über den Gebrauch der TAD wird dem U.S.-Gericht gesandt, sobald die endgültigen Testergebnisse ausgewertet wurden.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Kontoinhabers stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Ansprecher Dokumente eingereicht hat, unter anderem seine eigene Geburtsurkunde, in der Werner Goldschmidt als sein Vater aufgeführt ist, und ein Erbschein, aus dem hervorgeht, dass der Ansprecher der Alleinerbe seines Vaters ist. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ist. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war, dass er im nationalsozialistischen Deutschland lebte, dass ihm nach 1934 verboten wurde seine selbständige

Arbeit weiter auszuführen und dass er als Zwangsarbeiter bei der *Deutschen Reichsbahn*, einer Familie, den *Viktoria Mühlenwerke* und der *Metalldreherei J.W.B.* beschäftigt war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Vater des Ansprechers war. Diese Dokumente enthalten unter anderem die Geburtsurkunde des Ansprechers, in der Werner Goldschmidt als sein Vater aufgeführt ist. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber bereits 1934 von den Nationalsozialisten verfolgt wurde, indem sie ihm eine Anstellung verweigerten; da der Kontoinhaber Zwangsarbeit verrichtete und somit wahrscheinlich das Guthaben seiner Konten nicht nach Deutschland hätte zurückführen können, ohne dessen Konfiszierung zu riskieren; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass das Guthaben des Kontos dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde; da der Kontoinhaber und seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (vergleiche Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gemäss den

Untersuchungen, die nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Kontoart im Jahre 1945 auf 3,950.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49,375.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Datenbank aller Konten (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 8 April 2004